

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 Bremeltal Neuaufstellung der Stadt Rheinbach

Beschlussentwurf:

Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe **beantragt/nicht beantragt wird (bitte nicht Zutreffendes in der Niederschrift streichen)**

I. Behandlung der Stellungnahmen

B) Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

B 2 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes nachfolgende private Einwender eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

B 2.1 Einwender 1
hier: Schreiben vom 27.7.2015

Stadtverwaltung
Rheinbach
z.H. Frau Thünker-Jansen
Fachbereich V
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

AZ.: Windpark WEA 100 Änderung der Bebauungspläne

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,

Wir betreiben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Baumschule mit Pflanzenverkauf und schon auf über 4000 m² Dachflächen Photovoltaikanlagen.

Nach Studium des Planentwurfs vom 06.10.2014 wäre es nicht möglich, auf unserem Firmengelände eine WEA zu errichten.

Wir möchten dies jedoch unbedingt tun !

Daher schlagen wir vor, die westliche Bebauungsplangrenze im kleinen Bereich der Gemarkung Rheinbach, Flur 40, Parzelle 33 ca. 100 Meter weiter westlich bis an die Parzellengrenze 32 / 31 zu verschieben.

Ferner auf der Parzelle 32 außerhalb der Restriktionsflächen einen WEA Standort zuzulassen. Da sich alle Flächen in unserem Eigentum befinden, ist zumindest der Eigentumsaspekt nicht relevant.

Leider war der bisherige Bebauungsplan nicht geeignet, dort aufgrund der Höhenbegrenzung wirtschaftlich eine WEA zu betreiben.

Lt. Energieatlas NRW weist die von uns als WEA-Standort anvisierte Fläche eine spezifische Energieleistungsdichte von 300-350 W/m² in 125 m Höhe auf.

Zudem wäre der Anschluss der WEA an das Mittelspannungsnetz der Westnetz mit sehr geringem Aufwand verbunden, da die entsprechenden Einspeiseleitungen über unsere Eigentumsflächen direkt zur Kabeltrasse im unmittelbar angrenzenden, landwirtschaftlichen Anliegerweg südlich der Bahnstrecke Bonn-Euskirchen geführt werden können.

Bei Rückfragen erreichen Sie mich am besten unter

Beschlussentwurf zu B 2.1:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 27.7.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.1 wie folgt zu entscheiden:

Der Einwender bezieht sich auf die 100 m-Planvariante, die neben der 125 m- und 150 m-Planvariante Gegenstand der Unterlagen des Bebauungsplan-Vorentwurfes war, die zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 05.11.2014 bis zum 04.12.2014 ausgelegt wurden. Die bezeichnete Fläche ist jedoch auch im Offenlegungs-Entwurf des Bebauungsplanes nicht als Sondergebiet festgesetzt.

Anlage 4.2.1

Die festgesetzten Sondergebietsgrenzen stellen innerhalb des B-Plangebietes die Maximalfläche dar, die unter Berücksichtigung aller Belange (optisch bedrängende Wirkung, Schallimmissionen, Restriktionsflächen, etc.) für die Windenergie bereitgestellt werden kann. Die Abgrenzung der Sondergebiete kann nicht erweitert bzw. verschoben werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen, es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes.

B 2.10 Einwender 10
hier: Schreiben vom 17.08.2015

Stadtverwaltung Rheinbach
Herrn Bürgermeister Raetz,
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Meckenheim, den 17.08.2015

Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 Bremetal

Sehr geehrter Herr Raetz,

vor knapp 3 Jahren vermarkteten Herr Spiles bzw. die Stadt Meckenheim durch die WGZ die Grundstücke „Meckenheimer Sonnenseite“. Der Slogan des Exposés lautete „Ihre erste Adresse fürs eigene Zuhause“. Ihre Verkaufsargumente waren u.a. Stadtnähe und Verkehrsanbindung oder auch Sätze wie „Entscheiden Sie sich für ein gesundes und familienfreundliches Wohnumfeld“ oder „Für einen möglichst entspannten Alltag sorgt ... das gesunde Wohnumfeld“. Hinweise zur industriellen Nutzung gab es zu keinem Zeitpunkt.

Im Nachgang erfuhren wir, dass bereits vor über 15 Jahren Konzentrationsfläche, die unmittelbar an unser Wohngebiet angrenzt, als potentiell konfliktarm ausgewiesen wurde. Die Entscheidung der Stadt Meckenheim für die nördliche Stadterweiterung „Wohngebiet Sonnenseite“ wurde also in dem Bewusstsein getroffen, den zukünftigen Bewohnern die Risiken - ob Gesundheit oder auch nur Wertverluste der Immobilien – zu verschweigen.

Wir sind als Familie massiv persönlich betroffen und die „dummen“ Käufer:

1. Bei der Vermarktung und Verkauf unseres Grundstückes auf der Sonnenseite wurde zu keinem Zeitpunkt und in keiner Form auf die WKA hingewiesen. Das Wohngebiet wurde faktisch als „reines Wohngebiet“ konzipiert und vermarktet. Dieser Sachverhalt wurde auch nicht offen gelegt im Rahmen der Grundlagen des Kaufvertrages, sondern nur „getarnt“ als „allgemeines Wohngebiet“ ohne weitere Hinweise. Das jedoch WKA massivste Eingriffe in das Umfeld unseres Grundstückes darstellen, ist bereits schon durch Bundesgerichtshof bestätigt, und hätte damit angeführt werden müssen. Dabei ist es völlig egal, ob die Vermarktung direkt oder über Dritte erfolgte.

2. Bei der Planung unseres Hauses wurden gemäß Baufenstervorgaben Terrasse, Garten und die wesentlichen Fenster und Räume in die SW-Richtung mit Fernblick auf den Tomberg und große Teile der Bergkette ausgerichtet. Damit also direkt auf die geplanten „Monster“-Windräder. Schattenschlag, Positionsleuchten und rotierende Windräder werden damit die damals vermarktete „Premiumlage zum teuersten Quadratmeterpreis“ unser Grundstück faktisch noch weiter im Wert reduziert.

3. Dazu kommt, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit für uns als neue Bürger Meckenheims nicht ausreichend nachgewiesen ist. Das von der Stadt verwendete Planungsgutachten basiert u.a. auf veralteten Schallrichtwerten und der nicht korrekten Berücksichtigung des Neubaugebietes „Sonnenseite Meckenheim“ als faktisch reines Wohngebiet. Von Medizinern gibt es inzwischen zahlreiche Stimmen, die eine genauere Untersuchung der „Gesundheitsbelastung“ durch Windkraftanlagen fordern. Im Prinzip sind Sie damit für die zukünftige Schädigung unserer Gesundheit und der massiven Einschränkung unserer Lebensqualität mitverantwortlich, da es bis dato noch keine ausreichend belastbare Untersuchungen und Studien existieren. Insbesondere sehen wir Sie in der Verantwortung, falls die Gesundheit unseres Sohnes geschädigt würde.

Von „konfliktarm“ kann also nicht mehr gesprochen werden, seit Erstellung des Wohngebietes Sonnenseite.

Vor diesem Hintergrund sehen wir uns veranlasst, Widerspruch gegen das Bauvorhaben WKA Rheinbach/Meckenheim einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Beschlussentwurf zu B 2.10:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 17.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.10 wie folgt zu entscheiden:

Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO²-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt und nimmt durch den vorliegenden Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie substantiell Raum verschafft.

Soweit sich aus den Einwendungen abwägungsrelevante Sachverhalte ergeben, die die Aufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung betreffen, werden diese nachfolgend dargelegt.

Zu 1)

Die Vermarktungspraxis für Meckenheimer Wohnbaugrundstücke ist kein Belang, über den der Rat der Stadt Rheinbach im Rahmen der Abwägung zur Planaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung beschließen kann.

Soweit sich aus den Einwendungen abwägungsrelevante Sachverhalte ergeben, die die Aufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung betreffen, werden diese nachfolgend dargelegt.

Zu „Wertverlust“

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Zu 2)

Schattenschlag:

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. In diesem Sinne wird die tatsächlich zulässige Beschattungsdauer durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

Positionsleuchten:

Die Notwendigkeit einer Befeuern von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luffahrthindernissen. Die Befeuern ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuern, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuern etc. Die genaue Art der Befeuern ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Aus individueller und subjektiver Wahrnehmung kann die Befeuern möglicherweise als belästigend empfunden werden, angesichts der Entfernung zwischen den festgesetzten Sondergebietsflächen und dem Wohnhaus des Einwenders dürfte es jedoch nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung kommen. Zudem besteht die Möglichkeit, durch das Anbringen von Vorhängen oder Jalousien Beeinträchtigungen zu mindern. (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 13.07.2011 – 9 A 482/11.Z)

Vor diesem Hintergrund werden die im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen zur Feinsteuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Windkraft-Konzentrationszone auch unter dem Aspekt einer möglichen subjektiven Belästigung als zumutbar angesehen.

Zu 3) :

Gesundheitsbelastung / Schall

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ wurden auch die, für die Meckenheimer Wohngebiete planungsrechtlich zu beachtenden Belange an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt.

Die der Schallprognose zugrunde zu legende planungsrechtliche Einordnung des Meckenheimer Wohngebietes „Sonnenseite“ erfolgte nach der festgesetzten Nutzungsart des für diesen Bereich rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Meckenheim.

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Anlage 4.2.1

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 folgen grundsätzlich den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und sind einzuhalten.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Schallprognosen wurden zeitgleich mit der Neuaufstellung der Bebauungspläne ab 2013 erarbeitet. Der Schalltechnische Bericht über die schalltechnische Kontingentierung der Kötter Consulting Engineers GmbH liegt mit Datum vom 24.06.2015 vor.. Beiden Untersuchungen wurden Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m zugrunde gelegt. Die Neubaugebiete mit ihren entsprechenden Gebietsausweisungen gemäß BauNVO wurden dabei ebenso berücksichtigt wie die vorhandenen Siedlungsgebiete.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.2 Einwender 2
hier: Schreiben vom 06.07.2015

Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Fachbereich V, Sachgebiet 60.2
Planung und Umwelt, Zimmer 103
Schweigelstraße 23
D – 53359 Rheinbach

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Durchwahl	Datum
AZ.: 612601 / 65	Jan 2015			06.07.2015

Bebauungsplanentwurf Nr. 65, Bremeltal

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Raetz,

in der o. g. „Öffentlichen Mitteilung der Stadt Rheinbach“ werden eine Vielzahl von Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf – Feinsteuerung von Windkraftanlagen – aufgeführt, die sich ganz überwiegend - und berechtigt - mit Umweltfragen befassen oder Einzelinteressen betreffen. Bisher offensichtlich nicht bedacht worden sind Fragen zur **Langzeit – Betriebssicherheit** von Windkraftanlagen im Allgemeinen und bei solchen der geplanten Höhe im Besonderen.

Beispielhaft für die Problematik sei genannt, daß in der Wissenschaft seit geraumer Zeit die Frage diskutiert wird, warum die Lagerung der Rotorwelle häufig die berechnete Lebensdauer bei Weitem nicht erreicht¹⁾. Die Klärung der Grundursache ist bisher nicht gelungen. Lagerschäden entwickeln sich unter den einwirkenden Betriebsbedingungen zeitabhängig und werden häufig nicht zeitnah entdeckt. Es ist offensichtlich, daß durch geschädigte und noch im Betrieb befindliche Rotorwellenlager ein erhebliches Gefährdungspotential (Stichwort: Bruch der Rotorflügel durch Zusatzschwingungen) und ein erhebliches – z. T. auch unterschwelliges - Lärmemissionspotential ausgehen.

Augenscheinlich sind die Betriebsbedingungen derzeit nicht vollständig verstanden. Ich halte es aus den genannten Gründen für unabweisbar, alle Fragen im Zusammenhang der Langzeitbetriebsfestigung von Windenergieanlagen der vorgesehenen Art vor einer rechtsgültigen Verabschiedung des Bebauungsplanes im Sinne einer Gefährdungsvermeidung für Menschen, Tiere und Landschaft zu klären.

¹⁾Literaturhinweise:

Stadler, K; Stubenrauch, A.: Vorzeitige Lagerausfälle in Windgetrieben und „White Etching Cracks“, <http://evolution.skf.com/de/vorzeitige-lagerausfälle-in-windgetrieben>

Kang, J. u.a.: Rolling contact fatigue in bearings: a multiscale overview (mit Literaturliste zum Thema), University of Cambridge, CB2 3QZ,

Evans, R. D.: Classic Bearing Damage Modes, Wind Turbine Tribology Seminar 2011, NREL Ar-gonne DOE

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf zu B 2.2:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.2 wie folgt zu entscheiden:

Klarstellung:

Durch den Bebauungsplan wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens geregelt, das heißt, der Bebauungsplan legt fest, was, wo und wie gebaut werden darf. Der konkrete Bau und der Betrieb der Anlage sowie die Anlagensicherheit unterliegen anderer gesetzlicher Vorschriften und Prüfverfahren.

Anlagensicherheit

Die Windenergieanlagen werden nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und gewartet. Die anlagenspezifischen Angaben zu Errichtung, Betrieb und Wartung sind Gegenstand der Prüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

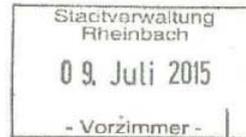
Aus dem Belang Anlagensicherheit ergeben sich auf Ebene des Bebauungsplans keine Einschränkungen für die Windenergienutzung.

Der Anregung, alle Fragen im Zusammenhang mit der Langzeitbetriebsfestigung von Windenergieanlagen im Sinne einer Gefährdungsvermeidung für Menschen, Tiere und Landschaft vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zu klären, wird nicht gefolgt.

B 2.3 Einwender 3
hier: Schreiben vom 08.07.2015

Meckenheim, den 08.07.2015

Stadt Rheinbach
z.Hd. Herrn Bürgermeister St. Raetz
und der Fraktionen im Ausschuss
Schweigelstraße 25
53359 Rheinbach



Betreff: Vogelbeobachtungen

Sehr geehrter Herr Raetz,
Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

durch die geplante Veränderung der Höhenbeschränkung für Windkraftanlagen in der gemeinsamen Konzentrationsfläche der Städte Rheinbach und Meckenheim in den Flurgebieten „Bremelta“ und auf dem „Höchst“, sind in den Planungs – und Entscheidungsunterlagen der Städte Behauptungen speziell der Vogelvorkommen enthalten, die unseren Beobachtungen widersprechen. Wir möchten Sie als Bürgermeister von Rheinbach und die Ausschussmitglieder informieren, über folgende Vogelbeobachtungen, die wir in beiden Planungsgebieten gemacht haben:

1. Rotmilan

Unser Wohnhaus liegt vis-à-vis der Rheinbacher Tomburg auf der Höhe in Lüftelberg. Wir konnten fast jeden Tag 1- 2 Rotmilane beobachten. Wir wissen, dass unterhalb der Tomburg Rotmilane gebrütet haben und ebenfalls im Kottenforst- etwa 1000 m von uns entfernt-. Mittlerweile beobachten wir die Milane mit den Jungvögeln.

Weltweit brüten mehr als die Hälfte aller Rotmilane bei uns in Deutschland. Für den Schutz dieser Vogelart wird das Rotmilan – Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt und Naturschutz gefördert.

Es wäre grausam, wenn wir mit ansehen müssten, wie diese Vögel von den Rotoren der Windräder regelrecht zerhackt werden.

2. Greifvögel

Turmfalke, Wanderfalke, Mäusebussard, Schleiereule,

Im Gebiet der Swistau zwischen Rheinbach und Meckenheim sehen wir von unserem Haus aus jeden Tag mehrere Bussarde und auch einige Turmfalken und sogar den Wanderfalken der keine 700 m vom Plangebiet brütet. Die Schleiereulen brüten wie jedes Jahr in direkter Nachbarschaft. In diesem Jahr sind wieder Jungvögel geschlüpft. Auf dem Balkon können wir ihre schnarch ähnlichen Laute vernehmen.

An der Lüftelberger Kirche sind durch den NABU schon seit vielen Jahren Nistkästen für Schleiereulen aufgehängt worden. Dort brüten sie auch jedes Jahr.

Für diese Artengruppe der Greifvögel besteht ein Abstand zu den WKA (Brutvorkommen 1000 m) und ein Abstand für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate zwischen 3- und 4000 m, beim Rotmilan sogar 6000 m. (Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg und neues „Helgoländer Papier“)

3. Kraniche

Seit über 20 Jahren beobachten wir jeweils im Frühjahr und Herbst, dass sich zahlreiche Kranichschwärme von West nach Ost bzw. umgekehrt bei der Rückkehr über die Planungsgebiete ziehen. Wenn Kranichschwärme von den Rastplätzen von Dünstekoven und den Rheinbacher Höhenlagen auffliegen sammeln sie sich und nutzen den Aufwind für den Weiterflug. (Herr P. Meyer NABU Bonn hat dies im GA dokumentiert.)

Diese Schwärme fliegen nach unserer Beobachtung etwa in Höhen von 150 -200 m, denn wir können sie als Kraniche erkennen und hören ihr lautes Trompeten. Das wäre bei größeren Höhen nicht möglich. Auch sehen wir Kranichschwärme in großen Höhen über diese Region hinweg ziehen.

4. Wildgänse

Dieselben Beobachtungen haben wir bei Wildgänsen gemacht, nur diese überfliegen das Planungsgebiet in geringerer Höhe.

a. Nilgänse

Nach Aussage von Herrn Meyer NABU Bonn und Herrn Hoffmann Amt für Natur- und Landschaftsschutz Rhein- Sieg- Kreis sind die 6 Gänse, die wir regelmäßig zur Nahrungsaufnahme in der Swistaue im Planungsgebiet sehen, die Nilgänse, die im Rheinbacher Freizeitpark regelmäßig brüten.

5. Fledermäuse

Jeden Abend sehen wir, wie die Fledermäuse an unseren großflächigen Fenstern vorbeifliegen und die nachtaktiven Insekten im Flug einfangen. Jede Lichtquelle zieht Insekten an, so wird es auch bei den Windrädern sein, die nachts mit ihren Blinklichtern die Insekten anlocken und die beutesuchenden Fledermäuse mit ihren Rotoren töten.

Wir haben die Veröffentlichung von Herrn Rüter Abteilungsleiter im Amt für Natur- und Landschaftsschutz gelesen. „Wenig Raum für Windkraft im Rhein- Sieg- Kreis“ Darin heißt es unter anderem: - „ Auf Grund der windkraftsensiblen Vogelarten in dieser Region ist es uneingeschränkt möglich westlich von Rheinbach für Windenergieanlagen“ -.

Für uns ist es unverständlich, dass die Städte Rheinbach und Meckenheim sich für eine gemeinsame Konzentrationsfläche entschieden haben, mit 150 m hohen Anlagen, in der so viele schützenswerte und windkraftsensible Vogelarten heimisch sind und auch Zugvögel, die dieses Gebiet überqueren.

Wir hoffen, dass unsere Beobachtungen, die auch viele Meckenheimer Bürgern gemacht haben, bei der Planung berücksichtigt werden, insbesondere in der noch durchzuführenden Artenschutz- und Umweltprüfung.

Herzliche Grüße

Beschlussentwurf zu B 2.3:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 08.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.3 wie folgt zu entscheiden:

Artenschutz

Die genannten Beobachtungen stehen nicht im Widerspruch zur vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung.

Die methodische Durchführung der Kartierungen sowie die Auswahl der relevanten Vogelarten wurden gemäß NRW Leitfadens (Stand 2013) sowie in Ableitung vorhandener Daten und Hinweise durchgeführt. Brutvorkommen

und Hinweise auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter und WEA-empfindlicher Arten wurden vor Beginn der Geländearbeiten mit der Fachbehörde abgestimmt und bei den Bearbeitungen beachtet.

Die zu Beginn der Kartierungen bekannten Brutplätze des Rotmilans befinden sich außerhalb der Abstandregelung von mindestens 1.000 m. Nur innerhalb dieser Radien sind erhöhte Tötungsrisiken zu erwarten, es sei denn es kann durch die Raumnutzung eindeutig belegt werden, dass die Hauptflugrouten zwischen Brutplatz und Nahrungshabitate nicht über geplante WEA-Standorte führen. Die Brutreviere im Kottenforst und am Tomberg liegen in mindestens 2.000 m Entfernung zu den Planungen. Beobachtungen zur Raumnutzung im Plangebiet konnten zudem keine Hauptnahrungsbereiche für den Rotmilan belegen.

Der Wanderfalke als WEA-empfindliche Art wurde in dem ASF berücksichtigt und zum Schutz der Art eine CEF-Maßnahme vorgeschlagen

.Der Wohnort/Fundort der Schleiereule oder des Turmfalken befindet sich knapp außerhalb des 1.000 m-Untersuchungsraumes (siehe z.B. Karte 1 der ASP). Beide Arten sind in NRW gemäß Leitfaden nicht WEA-empfindlich. Der Turmfalke wurde auf Grund der eigenen Nachweise im Text des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) bereits betrachtet, ebenso der Rotmilan, die ziehende Gänse und Kraniche sowie die Fledermausvorkommen. Aus den Hinweisen der werden keine neuen artenschutzrechtlichen Beurteilungen erforderlich.

Die lokale Population des Mäusebussards ist auf Kreisebene oder Naturraumebene anzusetzen. Insofern kann die Population der häufigen und ungefährdeten sowie in einem günstigen Erhaltungszustand befindliche Art bei möglichen Verlusten von Einzelindividuen nicht betroffen sein.

Die brütende Graugans oder Neozoen (z.B. Kanadagans) gehören nicht zu den WEA-empfindlichen Arten in NRW. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich für diese Arten nicht ableiten.

Insbesondere zu den Fledermausvorkommen wurden erstmalig umfassende Untersuchungen im Raum durchgeführt und erforderliche vorsorgende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse beschrieben. Hierzu gehört auch ein Gondelmonitoring mit Abschaltalgorithmen, das wissenschaftlich zum Schutz der Flugbewegungen in Gondelhöhe erarbeitet wurde und bei der LANUV und dem MKULNV anerkannt ist. Somit sind keine signifikant erhöhten Schlagrisiken zu prognostizieren.

Das Phänomen des Kranichzuges ist durch ornithologische Sammelberichte und alljährliche Beobachtungen in Nordrhein-Westfalen und im Bundesgebiet bekannt. Alljährlich finden die Hin- und Rückzüge quer über Deutschland statt (vgl. Abb. S.40 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Gemäß Leitfaden zeigt der Kranich Meideverhalten gegenüber WEA und wurde als WEA-empfindliche Art eingestuft. Er reagiert insbesondere in Brutgebieten empfindlich gegenüber den Betrieb von WEA, die es im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht gibt. Regelmäßig genutzte Schlafplätze des Kranichs auf dem Vogelzug, die im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht vorhanden sind, sollten ebenfalls mit einem großen Puffer gegenüber WEA-Planungen freigehalten werden (3.000 m Vorschlag LAGVSW 2007). Dies gilt ebenfalls für Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsgebieten sowie für überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore. Beides trifft für den Raum Rheinbach und Meckenheim für den Kranich und andere Zugvogelarten nicht zu. Ein erhöhtes Schlagrisiko ist nicht abzuleiten, da der Kranich als Breitbandzieher über alle Teile NRWs hinwegfliegt.

Die Auswirkungen auf den Artenschutz, hier insbesondere die Avifauna und Fledermäuse, sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert untersucht worden. Die Untersuchung basiert auf umfangreichen Kartierungen, die alle WEA-empfindlichen Arten umfasst. Das Kartierprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigelegt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, unter deren Anwendung keine

Anlage 4.2.1

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

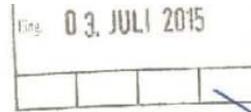
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet, und somit der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes, nicht entgegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung sind ausreichend, um auf der Ebene eines Angebotsbebauungsplanes Aussagen zur Betroffenheit und zur Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes zu tätigen. Durch den Angebotsbebauungsplan wird noch nicht die konkrete Handlung, nämlich die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen. Dem Bebauungsplan ist noch das Genehmigungsverfahren nachgeordnet, in dem die weitere Prüfung auf der Grundlage einer konkreten Anlagenplanung erfolgt.

B 2.4 Einwender 4
hier: Schreiben vom 01.07.2015

An den
Ausschuss für Stadtentwicklung
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach



02.07.15

Windkraftanlagen im Gebiet zwischen Meckenheim und Rheinbach

01.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie im Interesse der Bürger zur Erhaltung der Landschaft und des Erholungswertes bitten und deshalb

die Errichtung von Windkraftanlagen so weit wie möglich einzuschränken.

Bei einer früheren Bürgerbeteiligung am 23.09.02 in Meckenheim wurde festgestellt, dass eine Höhenbegrenzung für die WKA inkl. Rotorspitzen von max. 45 m technisch und dennoch wirtschaftlich vertretbar ist.

Damals waren WKAs mit Rotorspitzenhöhen von 75 m in der Diskussion.

Die heute diskutierten WKAs mit 150 m Höhe sind viel zu hoch angesetzt. Damit erreichen sie die Höhe des Kölner Doms, und das auf freiem Feld!

Der damals aufgestellte Bebauungsplan hat alle Belange berücksichtigt, zumal schon damals in den USA WKAs dieser Größe wirtschaftlich arbeiteten.

Sie sind Vertreter der Bürger und Ihrer berechtigten Interessen. Verhindern Sie deren Einschränkung an Lebensqualität.

Bitte lassen Sie sich nicht vor den Karren wirtschaftlicher Interessen spannen, dass mit unseren Fördergeldern und mit uns als zahlenden Kunden Geld in einer Art verdient wird, die uns und nicht die Betreiber täglich belasten und stören.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf zu B 2.4:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 01.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.4 wie folgt zu entscheiden:

Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt. Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung nimmt die Stadt Rheinbach eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie substantiell Raum verschafft.

Zu „Erhaltung der Landschaft:“

Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremetal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.

Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.

Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, in einem durch Hochspannungsfreileitungen vorbelasteten Raum werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung anderer, höherwertiger Landschaftsteilräume als zumutbar angesehen.

Dass der Einwender Windenergieanlagen von einer Gesamthöhe bis zu 150 m als ästhetisch störend empfindet, führt noch nicht zu einem Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme.

Zu „Erholungswert“

Das Plangebiet befindet sich in einem Raum, der nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und der eine hohe visuelle und akustische Vorbelastung (Hochspannungsfreileitungen, Bahnstrecke, klassifizierte Straßen, Gewerbe) aufweist. Die Stadt beabsichtigt durch die Planung, die Windenergie an dieser Stelle zu konzentrieren und eine Feinsteuerung vorzunehmen, um andere, für die Erholung hochwertigere und unvorbelastete Teilräume von der Windenergienutzung freizuhalten.

In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.

Zu „Lebensqualität“

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

Zu „Wirtschaftliche Interessen“

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO²-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie substantiell Raum verschaffen.

Der Anregung des Einwenders, die Errichtung von Windkraftanlagen einzuschränken, wird nicht gefolgt.

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.5 Einwender 5
hier: Schreiben vom 29.07.2015

Stadt Rheinbach
Schweigelstrasse 23
53359 Rheinbach



Meckenheim 29.07.2015

Betr. Geplante Windkraftanlagen "Auf dem Höchst" (Meckenheim/Rheinbach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Angaben verschiedener Quellen kommt es in der Nähe von Windkraftanlagen zu erheblichen Wertminderungen der Grundstücke und Immobilien. Dies wird bereits in einem Bericht des Bayerischen Rundfunks aus dem Jahr 2003 beschrieben und auch dort von vielen Maklern bestätigt.

Soweit das Grundstück im Bereich solcher Windkraftanlagen liegt, wird von Wertminderungen von mindestens 20-30 % teilweise sogar von 50 % ausgegangen. Immobilien werden schwer oder sogar unverkäuflich. In diesem Zusammenhang wird sogar von Teil-Enteignung gesprochen.

Es ist also davon auszugehen, dass es zu erheblichen Wertminderungen meiner Immobilie aufgrund der geplanten Windkraftanlage kommen wird.

Um mich vor einem erheblichen finanziellen Schaden durch die Wertminderung meiner Immobilie zu schützen, widerspreche ich dem geplanten Entwurf zur Erstellung der Windkraftanlage "Auf dem Höchst", auch um später das Klagerecht ausüben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf zu B 2.5:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 29.07.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.5 wie folgt zu entscheiden:

Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst

die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.6 Einwender 6
hier: Schreiben vom 24.06.2015

Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises
Dezernat IV Amt für Natur- und Landschaftsschutz
z. Hd. Herrn Rüter/ Herrn Hoffmann
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

f. 26/6
Setzt sich als Email vor?
Bitte an Nachbarn hier!
und Rheinbach z.K.
weiterleiten.

Lüftelberg, den 24.06.2015

Vogelbeobachtungen, Schleiereulen unter unserem Dach

Sehr geehrter Herr Rüter, sehr geehrter Herr Hoffmann,

im Zusammenhang mit der geplanten Veränderung der Höhenbeschränkung für Windkraftanlagen in der Konzentrationszone, die die Städte Rheinbach und Meckenheim in den Flurgebieten "Bremetal" und „Auf dem Höchst“ ausweisen, sind in den Planungs- und Entscheidungsunterlagen der Städte Behauptungen zum Artenschutz speziell Vogelvorkommen enthalten, die **unseren Beobachtungen** widersprechen.

Wir möchten Sie als zuständige Leiter für den Natur- und Landschaftsschutz bzw. Artenschutz unseres Kreises daher informieren, dass wir folgende **Vogelbeobachtungen** in den beiden Planungsgebieten gemacht haben:

1. Nistplatz von Schleiereulen unter unserem Dach

Im Jahr 1982 begannen wir unser Haus in Lüftelberg zu bauen, vorher stand an diesem Platz eine alte Scheune, die wir abreißen mussten. 1984 zogen wir ein, seitdem begleiten uns die Schleiereulen, die bei uns fast jedes Jahr nisten und ihre Jungen groß ziehen, erst über unserer Terrasse, dann bauten wir ihnen ein „Appartement“ in der Spitze unseres Hauses. Abends in der Dämmerung sieht man sie losfliegen und hört die Jungen. Wenn wir Glück haben, erleben wir die ersten Flugversuche der Jungen Eulen.

Wenn keine Schleiereulen kommen, brüten Turmfalken bei uns. Schleiereulen brüten ebenfalls im Kirchturm von Lüftelberg.

Jeden Abend schwirren etliche Fledermäuse in unserem Garten umher.

2. Durchzug von Kranichen:

Schon seit vielen Jahren beobachten wir jeweils in Frühjahr und Herbst, dass sich zahlreiche – teils riesige – Kranichschwärme meist von West nach Ost bzw. umgekehrt bei der Rückkehr ziehend dort aufhalten. Wir wissen, dass sich Rastplätze für diese Vogelart in Dünstekoven und auf Rheinbacher Höhenlagen befinden und konnten auch schon in der Frühe feststellen, dass sich die Kraniche dann über der Konzentrationszone sammeln, den Aufwind nutzen und dann erst den Flug fortsetzen.

Selbst die nur direkt durchziehenden Schwärme fliegen nach unserer Beobachtung in Höhen von 150, maximal 200 m, denn wir können sie als Kraniche identifizieren, hören deren Laute und können Einzelheiten erkennen. Dies wäre bei größeren Höhen nicht machbar!

3. Durchzug von Wildgänsen

Dieselben Beobachtungen haben wir bezüglich der Wildgänse gemacht, die die Planungsgebiete in noch geringerer Höhe durchfliegen. Aber auch dort konnten wir zusätzlich feststellen, dass mehrere Paare zur Zwischenlandung und Futtersuche an der Swist an den Boden kommen und später sich wieder über dem Planungsgebiet in die Höhe schrauben!

4. Vorkommen von Rotmilan

Dass Rotmilane unterhalb der Tomburg nisten und die Gebiete von Wormersdorf, Rheinbach (Stadt), Meckenheim, Lüftelberg und Flerzheim überfliegen und dort nach Nahrung suchen, ist uns durch zahlreiche Beobachtungen geläufig. Wir können sie von unserem Haus sehen, wenn sie im Aufwind kreisen und dann zu Boden stürzen, um Nahrung zu erbeuten. Darüber hinaus ist bekannt, daß auch im Kottenforst – also nur etwa 1000 m von uns entfernt - ein Pärchen nistet, das dann ebenfalls die Swistbachauen zwischen Rheinbach und Meckenheim aufsucht. Da wir keine professionellen Biologen/Ornithologen sind, können wir natürlich nicht sagen, welche dieser beiden Rotmilan- Paare wir gerade beobachtet haben.

Wir hoffen, Ihnen damit ausreichende Informationen gegeben zu haben, damit das Vorkommen dieser Vogelarten in den vom Kreis ausgewiesenen Unterlagen Eingang finden kann. Falls sie noch weitere Angaben benötigen helfen wir gerne. Diese Beobachtungen haben übrigens einige Beobachter auch an den NABU-Bonn weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf zu B 2.6:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 24.06.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.6 wie folgt zu entscheiden:

Artenschutz

Die genannten Beobachtungen stehen nicht im Widerspruch zur vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung.

Die methodische Durchführung der Kartierungen sowie die Auswahl der relevanten Vogelarten wurden gemäß NRW Leitfaden (Stand 2013) sowie in Ableitung vorhandener Daten und Hinweise durchgeführt. Brutvorkommen und Hinweise auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter und WEA-empfindlicher Arten wurden vor Beginn der Geländearbeiten mit der Fachbehörde abgestimmt und bei den Bearbeitungen beachtet.

Die zu Beginn der Kartierungen bekannten Brutplätze des Rotmilans befinden sich außerhalb der Abstandregelung von mindestens 1.000 m. Nur innerhalb dieser Radien sind erhöhte Tötungsrisiken zu erwarten,

es sei denn es kann durch die Raumnutzung eindeutig belegt werden, dass die Hauptflugrouten zwischen Brutplatz und Nahrungshabitate nicht über geplante WEA-Standorte führen. Die Brutreviere im Kottenforst und am Tomberg liegen in mindestens 2.000 m Entfernung zu den Planungen. Beobachtungen zur Raumnutzung im Plangebiet konnten zudem keine Hauptnahrungsbereiche für den Rotmilan belegen.

Der Wanderfalke als WEA-empfindliche Art wurde in dem ASF berücksichtigt und zum Schutz der Art eine CEF-Maßnahme vorgeschlagen

.Der Wohnort/Fundort der Schleiereule oder des Turmfalken befindet sich knapp außerhalb des 1.000 m-Untersuchungsraumes (siehe z.B. Karte 1 der ASP). Beide Arten sind in NRW gemäß Leitfaden nicht WEA-empfindlich. Der Turmfalke wurde auf Grund der eigenen Nachweise im Text des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) bereits betrachtet, ebenso der Rotmilan, die ziehende Gänse und Kraniche sowie die Fledermausvorkommen. Aus den Hinweisen der werden keine neuen artenschutzrechtlichen Beurteilungen erforderlich.

Die lokale Population des Mäusebussards ist auf Kreisebene oder Naturraumbene anzusetzen. Insofern kann die Population der häufigen und ungefährdeten sowie in einem günstigen Erhaltungszustand befindliche Art bei möglichen Verlusten von Einzelindividuen nicht betroffen sein.

Die brütende Graugans oder Neozoen (z.B. Kanadagans) gehören nicht zu den WEA-empfindlichen Arten in NRW. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich für diese Arten nicht ableiten.

Insbesondere zu den Fledermausvorkommen wurden erstmalig umfassende Untersuchungen im Raum durchgeführt und erforderliche vorsorgende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse beschrieben. Hierzu gehört auch ein Gondelmonitoring mit Abschaltalgorithmen, das wissenschaftlich zum Schutz der Flugbewegungen in Gondelhöhe erarbeitet wurde und bei der LANUV und dem MKULNV anerkannt ist. Somit sind keine signifikant erhöhten Schlagrisiken zu prognostizieren.

Das Phänomen des Kranichzuges ist durch ornithologische Sammelberichte und alljährliche Beobachtungen in Nordrhein-Westfalen und im Bundesgebiet bekannt. Alljährlich finden die Hin- und Rückzüge quer über Deutschland statt (vgl. Abb. S.40 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Gemäß Leitfaden zeigt der Kranich Meideverhalten gegenüber WEA und wurde als WEA-empfindliche Art eingestuft. Er reagiert insbesondere in Brutgebieten empfindlich gegenüber den Betrieb von WEA, die es im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht gibt. Regelmäßig genutzte Schlafplätze des Kranichs auf dem Vogelzug, die im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht vorhanden sind, sollten ebenfalls mit einem großen Puffer gegenüber WEA-Planungen freigehalten werden (3.000 m Vorschlag LAGVSW 2007). Dies gilt ebenfalls für Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsgebieten sowie für überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore. Beides trifft für den Raum Rheinbach und Meckenheim für den Kranich und andere Zugvogelarten nicht zu. Ein erhöhtes Schlagrisiko ist nicht abzuleiten, da der Kranich als Breitbandzieher über alle Teile NRWs hinwegfliegt.

Die Auswirkungen auf den Artenschutz, hier insbesondere die Avifauna und Fledermäuse, sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert untersucht worden. Die Untersuchung basiert auf umfangreichen Kartierungen, die alle WEA-empfindlichen Arten umfasst. Das Kartierprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigefügt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, unter deren Anwendung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und

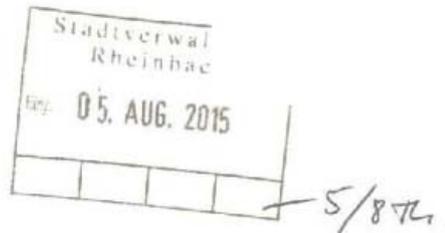
Anlage 4.2.1

Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet, und somit der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes, nicht entgegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung sind ausreichend, um auf der Ebene eines Angebotsbaugebietes Aussagen zur Betroffenheit und zur Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes zu tätigen. Durch den Angebotsbaugebietesplan wird noch nicht die konkrete Handlung, nämlich die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen. Dem Bebauungsplan ist noch das Genehmigungsverfahren nachgeordnet, in dem die weitere Prüfung auf der Grundlage einer konkreten Anlagenplanung erfolgt.

B 2.7 Einwender 7
hier: Schreiben vom 03.08.2015



Stadtverwaltung
Sachgebiet 6.2
Planung & Umwelt

53359 Rheinbach

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ - Neuaufstellung

Rheinbach, den 03.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

im November 2014 haben wir uns gegen die Einrichtung einer Zone für Windkraftanlagen im o.g. Bereich ausgesprochen, weil Rheinbach bekanntlich Schauplatz des alljährlichen Kranichzuges ist. Am Tage sammeln sich die Vögel meistens direkt über dem Stadtgebiet, schrauben sich auf Höhe und ziehen weiter. Nach Anbruch der Dunkelheit überfliegen Gruppen von Nachzüglern häufig in geringer Höhe das Stadtgebiet.

Dieser Sachverhalt war für die Planer des beauftragten Fachbüros am Bürgerinformationsabend am 18.11.14 neu. Man vertrat dort die Auffassung, dass der Kranich als Breitfrontzieher wenig kollisionsgefährdet sei. Dagegen haben wir uns in einer schriftlichen Stellungnahme ausgesprochen.

Die Stadt Rheinbach hat uns daraufhin mit Schreiben vom 29.06.15 mitgeteilt, dass als Ergebnis der Abwägung des Ausschusses für Stadtentwicklung kein artenschutzrechtlicher Konflikt besteht. Die Begründung blieb dabei dieselbe.

Nach unseren Beobachtungen – wir wohnen seit 2002 in Rheinbach – befindet sich Rheinbach innerhalb eines regelmäßig genutzten Flugkorridors. Da dies oft auch nach Anbruch der Dunkelheit der Fall ist, ist dann mit einem Meideverhalten der Vögel gegenüber Windkraftanlagen nicht zu rechnen. Deshalb fordern wir die Erhebung von Zahlen bezüglich der Zugaktivitäten in Frühjahr und Herbst, bevor die Planungen fortgesetzt werden, sowie dies auch für andere Arten bereits erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf zu B 2.7:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 03.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.7 wie folgt zu entscheiden:

Artenschutz

Die genannten Beobachtungen stehen nicht im Widerspruch zur vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung.

Die methodische Durchführung der Kartierungen sowie die Auswahl der relevanten Vogelarten wurden gemäß NRW Leitfaden (Stand 2013) sowie in Ableitung vorhandener Daten und Hinweise durchgeführt. Brutvorkommen und Hinweise auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter und WEA-empfindlicher Arten wurden vor Beginn der Geländearbeiten mit der Fachbehörde abgestimmt und bei den Bearbeitungen beachtet.

Die zu Beginn der Kartierungen bekannten Brutplätze des Rotmilans befinden sich außerhalb der Abstandregelung von mindestens 1.000 m. Nur innerhalb dieser Radien sind erhöhte Tötungsrisiken zu erwarten, es sei denn es kann durch die Raumnutzung eindeutig belegt werden, dass die Hauptflugrouten zwischen Brutplatz und Nahrungshabitate nicht über geplante WEA-Standorte führen. Die Brutreviere im Kottenforst und am Tomberg liegen in mindestens 2.000 m Entfernung zu den Planungen. Beobachtungen zur Raumnutzung im Plangebiet konnten zudem keine Hauptnahrungsbereiche für den Rotmilan belegen.

Der Wanderfalke als WEA-empfindliche Art wurde in dem ASF berücksichtigt und zum Schutz der Art eine CEF-Maßnahme vorgeschlagen

.Der Wohnort/Fundort der Schleiereule oder des Turmfalken befindet sich knapp außerhalb des 1.000 m-Untersuchungsraumes (siehe z.B. Karte 1 der ASP). Beide Arten sind in NRW gemäß Leitfaden nicht WEA-empfindlich. Der Turmfalke wurde auf Grund der eigenen Nachweise im Text des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) bereits betrachtet, ebenso der Rotmilan, die ziehende Gänse und Kraniche sowie die Fledermausvorkommen. Aus den Hinweisen der werden keine neuen artenschutzrechtlichen Beurteilungen erforderlich.

Die lokale Population des Mäusebussards ist auf Kreisebene oder Naturraumebene anzusetzen. Insofern kann die Population der häufigen und ungefährdeten sowie in einem günstigen Erhaltungszustand befindliche Art bei möglichen Verlusten von Einzelindividuen nicht betroffen sein.

Die brütende Graugans oder Neozoen (z.B. Kanadagans) gehören nicht zu den WEA-empfindlichen Arten in NRW. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich für diese Arten nicht ableiten.

Insbesondere zu den Fledermausvorkommen wurden erstmalig umfassende Untersuchungen im Raum durchgeführt und erforderliche vorsorgende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse beschrieben. Hierzu gehört auch ein Gondelmonitoring mit Abschaltalgorithmen, das wissenschaftlich zum Schutz der Flugbewegungen in Gondelhöhe erarbeitet wurde und bei der LANUV und dem MKULNV anerkannt ist. Somit sind keine signifikant erhöhten Schlagrisiken zu prognostizieren.

Das Phänomen des Kranichzuges ist durch ornithologische Sammelberichte und alljährliche Beobachtungen in Nordrhein-Westfalen und im Bundesgebiet bekannt. Alljährlich finden die Hin- und Rückzüge quer über Deutschland statt (vgl. Abb. S.40 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Gemäß Leitfaden zeigt der Kranich Meideverhalten gegenüber WEA und wurde als WEA-empfindliche Art eingestuft. Er reagiert insbesondere in Brutgebieten empfindlich gegenüber den Betrieb von WEA, die es im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht gibt. Regelmäßig genutzte Schlafplätze des Kranichs auf dem Vogelzug, die im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht vorhanden sind, sollten ebenfalls mit einem großen Puffer gegenüber WEA-Planungen freigehalten werden (3.000 m Vorschlag LAGVSW 2007). Dies gilt ebenfalls für Hauptflugkorridore zwischen

Anlage 4.2.1

Schlaf- und Nahrungsgebieten sowie für überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore. Beides trifft für den Raum Rheinbach und Meckenheim für den Kranich und andere Zugvogelarten nicht zu. Ein erhöhtes Schlagrisiko ist nicht abzuleiten, da der Kranich als Breitbandzieher über alle Teile NRW hinwegfliegt.

Die Auswirkungen auf den Artenschutz, hier insbesondere die Avifauna und Fledermäuse, sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert untersucht worden. Die Untersuchung basiert auf umfangreichen Kartierungen, die alle WEA-empfindlichen Arten umfasst. Das Kartierprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigelegt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, unter deren Anwendung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet, und somit der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes, nicht entgegen.

Der Anregung, die Zugaktivitäten von Kranichen im Frühjahr und im Herbst durch die Erhebung von Zahlen zu ermitteln, wird nicht gefolgt. Die Ergebnisse der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung sind ausreichend, um auf der Ebene eines Angebotsbebauungsplanes Aussagen zur Betroffenheit und zur Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes zu tätigen. Durch den Angebotsbebauungsplan wird noch nicht die konkrete Handlung, nämlich die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen. Dem Bebauungsplan ist noch das Genehmigungsverfahren nachgeordnet, in dem die weitere Prüfung auf der Grundlage einer konkreten Anlagenplanung erfolgt.

B 2.8 Einwender 8
hier: Schreiben vom 05.08.2015

Rheinbach, den 5.8.15

Stadt Rheinbach
z.Hd. Herrn Bürgermeister Stefan Raetz
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

11/08 7h

→ 60

Raetz 11/8.

Einwendung gegen den Windpark mit 150 m Höhe
Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 Bremetal

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gegen die Planungen, in der gemeinsamen Windkraftkonzentrationszone der Städte Meckenheim und Rheinbach nunmehr die Errichtung von 150 m hohen Windenergieanlagen zuzulassen, haben wir erhebliche Bedenken, die wir nachfolgend ausführlich begründen. Wir bitten um Berücksichtigung bei den jetzt anstehenden Entscheidungen. Im Übrigen sind wir gegen den Bau jeglicher Windkraftanlagen in Rheinbach.

Der Einspruch liegt darin begründet, dass

- ein erheblicher Wertverlust meiner neu erworbenen Immobilie im Raum steht
- der Lärm und die Gesundheitsgefahr zu groß sind,
- unsere Ruhe auf Balkon/Terrasse gestört wird
- der Schattenwurf uns belästigt
- wir nicht mehr die Wanderwege, den Römerkanalweg ungestört benutzen können.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf zu B 2.8:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 05.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.8 wie folgt zu entscheiden:

Zu „Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach“ - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten - öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO²-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt. Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung nimmt die Stadt Rheinbach eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie substantiell Raum verschafft.

Zu „Wertminderung von Grundstücken / Immobilien“

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Zu „Gesundheitsgefahren“

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

Zu „Lärm“

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 folgen grundsätzlich den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und sind einzuhalten.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

Zu „Schattenwurf“

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. In diesem Sinne wird die tatsächlich zulässige Beschattungsdauer durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt.

Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

Auf darüber hinausgehende Festsetzungen einer zulässigen Beschattungsdauer, wird vor dem Hintergrund des Ziels der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, verzichtet.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

Zu „Wanderwege – Erholungsqualität“

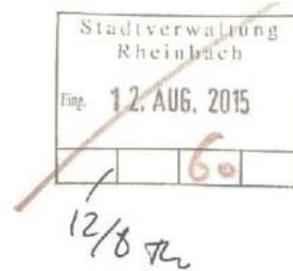
Das Plangebiet befindet sich in einem Raum, der nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und der eine hohe visuelle und akustische Vorbelastung (Hochspannungsfreileitungen, Bahnstrecke, klassifizierte Straßen, Gewerbe) aufweist. Die Stadt beabsichtigt durch die Planung, die Windenergie an dieser Stelle zu konzentrieren und eine Feinsteuerung vorzunehmen, um andere, für die Erholung hochwertigere und unvorbelastete Teilräume von der Windenergienutzung freizuhalten.

In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.9 Einwender 9
hier: Schreiben vom 09.08.2015

Stadt Rheinbach
Herrn Bürgermeister
Stefan Raetz
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach



Betr.: Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 Bremeltal

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Raetz,

gegen die Planungen, in der gemeinsamen Windkraftkonzentrationszone der Städte Meckenheim und Rheinbach die Errichtung von 150 m hohen Windenergieanlagen zuzulassen, haben wir erhebliche Bedenken. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwände bei den jetzt anstehenden Entscheidungen und ggf. weiteren Planungen.

Grundsätzlich sind wir nicht gegen die Windkraft als alternative Form der Energiegewinnung. Höchst problematisch ist jedoch eine Aufstellungspraxis, die die Gesundheit gefährdet, besonders durch Schall. Die gesundheitlichen Belastungen sind von allen Befürwortern wie Gegnern unbestritten und daher auch Gegenstand der Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren. Daher ist es für uns völlig unverständlich und auch inakzeptabel, dass nun die 10fache Entfernung der Rotorenhöhe plötzlich nicht mehr für die Planungen zugrunde gelegt wird. Als Bürgermeister müssen Ihnen neben nachvollziehbar wirtschaftlichen Interessen die gesundheitlichen Belange Ihrer Bürger gleichermaßen wichtig sein.

Nach den neuesten Planungen liegen nun neben anderen Häusern auch Häuser im Wohngebiet Weilerfeld im kritischen Abstandsbereich zu den ausgewiesenen Bebauungsflächen. Wir fordern Sie auf, bei allen weiteren Planungen, eine 10fache Rotorenhöhe als Abstandsminimum zur Wohnbebauung zugrunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf zu B 2.9:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 09.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.9 wie folgt zu entscheiden:

Zu „Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach“ - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO²-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt. Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung nimmt die Stadt Rheinbach eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie substantiell Raum verschafft.

Zu „Gefährdung der Gesundheit“

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

Zu „Schallimmissionen“

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Anlage 4.2.1

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

Zu „Abstand zur Wohnbebauung / Vorsorgeabstände“

Die vom Einwender genannte 10fache Entfernung der Rotorenhöhe kann keinen Planungen zugeordnet werden (...dass nun die 10fache Entfernung der Rotorenhöhe plötzlich nicht mehr für die Planungen zugrunde gelegt wird), es ist unklar, auf was sich der Einwender dabei bezieht.

In NRW gibt es keinen gesetzlich festgelegten pauschalen Mindestabstand für die Entfernung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern oder Siedlungsbereichen. Für die Entfernung zur Wohnbebauung sind die immissionsschutzrechtlichen Abstände maßgeblich, darüber hinaus dürfen WEA nicht in rücksichtsloser Weise störend wirken.

Windenergieanlagen erweisen sich nicht bereits dann als rücksichtslos, wenn sie von benachbarten Grundstücken aus ganz oder teilweise wahrgenommen werden, sondern sie müssen in ihren optischen Auswirkungen ein Ausmaß erreichen, das einem Nachbarn nicht mehr zugemutet werden kann, d. h. optisch bedrängend wirken.

Eine optische bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen wird nach der Rechtsprechung in der Regel ausgeschlossen, wenn der Abstand zwischen den Anlagen und dem Wohnanwesen mehr als das dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt, wie dies vorliegend der Fall ist.

Während pauschale Schutzabstände, bezogen auf eine maximale Anlagenhöhe, zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sachgerecht sind, sind Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes nur anlagenspezifisch bzw. auf Basis eines konkreten Windparks zu ermitteln. Bei einem zu großen Abstand werden Flächen ausgeschlossen, die aus Sicht des Immissionsschutzes für die Errichtung von Windenergieanlagen durchaus geeignet sind und der substantielle Raum für die Windenergie würde in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.

Der geringste Abstand der im Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 Bremetal – Neuaufstellung festgesetzten Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen zum Wohngebiet „Weilerfeld“ in Rheinbach beträgt mehr als 1.100 m, zum Wohnanwesen des Einwenders mehr als 1.300 m.

Der Anregung des Einwenders, die 10fache Rotorenhöhe als Abstandsminimum zur Wohnbebauung der weiteren Planung zugrunde zu legen wird nicht gefolgt. Ein solcher Vorsorgeabstand wird als nicht sachgerecht betrachtet. Dadurch würde der substantielle Raum für die Windenergie in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.